

**Satzung zur Regelung der Werbung
in regionalen und lokalen
Fernsehfensterprogrammen
(Fernsehfensterwerbesatzung)**

vom 17. Mai 2002

(StAnz. Nr. 21)

Auf Grund Art. 8 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2002 (GVBl S. 155 BayRS 2251-4-S) erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Teil 2

Besondere Vorschriften

- § 2 Teleshopping-Fenster
- § 3 Dauer der Werbung
- § 4 Einfügung der Werbung
- § 5 Bildschirmteilung

Teil 3

Schlussvorschriften

- § 6 Einzelfallregelung
- § 7 In-Kraft-Treten

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

¹Diese Satzung gilt für lokale/regionale Fernsehfensterprogramme gemäß Art. 3 Abs. 3 BayMG (Fensterprogramme). ²Die Genehmigungspflichten nach Art. 28 Satz 1 BayMG (Programmänderung) und § 9 Abs. 1 Satz 2 Fernsehsetzung (Zulieferung von Programmen) bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

Teil 2
Besondere Vorschriften

§ 2
Teleshopping-Fenster

Teleshopping-Fenster im Sinn von § 45 a Rundfunkstaatsvertrag sind nicht zulässig.

§ 3
Dauer der Werbung

Der Anteil an Sendezeit für Teleshopping-Spots, Werbespots und andere Formen der Werbung darf 30 v. H. nicht überschreiten.

§ 4
Einfügung der Werbung

¹Fernsehwerbung und Teleshopping-Spots dürfen nur zwischen die eigenständigen Teile wie z. B. Nachrichten, Rubriken oder Magazinbeiträge eingefügt werden. ²Im Übrigen gilt Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayMG.

§ 5
Bildschirmteilung

Die Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung wird auf die zulässige Dauer der Werbung nach § 3 dieser Satzung angerechnet.

Teil 3
Schlussvorschriften

§ 6
Einzelfallregelung

¹Die Landeszentrale kann Abweichungen von dieser Satzung für Pilotprojekte und Betriebsversuche sowie in Einzelfällen vorsehen, wenn die Anwendung einzelner Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen würde. ²Eine unbillige Härte liegt insbesondere dann vor, wenn die Vermarktungssituation in einem Versorgungsgebiet aufgrund der Bevölkerungsstruktur oder der Konkurrenzsituation erheblich unter dem landesweiten Durchschnitt liegt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.